



Satzung der nicht rechtsfähigen „Mitteldeutschen GründerStiftung“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung trägt den Namen „Mitteldeutsche GründerStiftung“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, in der treuhänderischen Verwaltung des Stiftungsträgers (Treuhänders) und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr bzw. durch die von ihm eingesetzten und kontrollierten Stiftungsorgane vertreten.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz im Saalkreis.

§ 2 Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Ideelle und finanzielle Unterstützung, Durchführung von Seminaren und Bildungsveranstaltungen, Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln, durch Zustiftungen, Spenden und Sponsorenmitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Stifter oder Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 I 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Sie sammelt Projektspenden und richtet Fonds ein.
7. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
8. Auch ist dieser Stiftung die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft möglich.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd, ungeschmälert und seinem realen Wert zu erhalten und möglichst ertragsreich und sicher anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zu jeder Zeit, soweit wirtschaftlich sinnvoll, möglich.
3. Dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) wachsen alle Zuwendungen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach Umständen dazu bestimmt sind (Zustiftungen, Projektstiftungen usw.).

4. Dem Stiftungsvermögen kann in beliebiger Höhe, Art und Weise zugestiftet werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zustiftungen nicht ausdrücklich zum Vermögen (Grundstockvermögen) gewidmet, so werden sie dem Stiftungsfonds (Spendenkonto zwecks direkter Verwendung für oben aufgeführte gemeinnützige Zwecke) zugeführt. Dieser Fonds/ dieses Konto dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.
5. Zustiftungen können also jederzeit und von jeder juristischen oder natürlichen Person dem Stiftungsstock oder als Spenden dem Stiftungsfonds zugeführt werden.
6. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
7. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise, nach § 4 Abs. 6, einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkret Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Die Stiftung darf, im Rahmen der gemeinnützigen Vorschriften, vom steuerrechtlichen Zulässigen Teile der jährlichen Erträge eine freie Rücklage bilden oder diese dem Stiftungsvermögen zuführen.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
5. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 6 Stiftungsorgane / gemeinsame Vorschriften

1. Organe der Stiftung sind das Präsidium (Vorstand) und der Stiftungsrat (Kuratorium).
2. Die Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, welche in angemessener Höhe ersetzt werden. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Funktionsträger kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.
3. Jeweils ein Präsident kann bei Gründung der Stiftung durch den Stiftungsträger, im Auftrag des Stifters, benannt und unwiderruflich und unbefristet bestellt werden. Eine sofortige Abberufung und Neubesetzung dieser Funktionen, durch den Stiftungsträger, bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung und die Stiftung schädigendem Verhalten wird davon nicht berührt.
4. Der Stiftungsträger überantwortet dem Präsidium, zur Geschäftsführung, sämtliche Vermögenswerte der Stiftung. Das Präsidium leitet und koordiniert sämtliche Geschäftsvorfälle in der Stiftung.
5. Die Stiftungsorgane bestimmen ihre Nachfolger, die aber durch den Stiftungsträger vorher genehmigt werden müssen.
6. Die Organe werden von ihren Präsidenten oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Organmitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied und der Treuhänder erhält eine Abschrift.
8. Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus ein bis drei Mitgliedern.
2. Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine jeweils von diesem benannte Person, sowie der Treuhänder oder sein Vertreter. Das erste Präsidium beruft der Treuhänder, auf Weisung des Stifters. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat (Kuratorium) unter gleichzeitiger Zuordnung eines Präsidiumsressorts, nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsträgers, berufen.
3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt das Präsidium die Geschäfte bis zur Übernahme durch das neue Präsidium fort.
4. Dem Präsidium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenzen und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben und Einberufung des Präsidium

1. Das Präsidium beschließt über die laufende Verwendung der Stiftungsmittel und hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Es führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Die Präsidiumsmitglieder sind einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
3. Beschlüsse des Präsidiums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Präsidium wird vom Stiftungsträger nach Bedarf oder aus wichtigem Grund, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit des Stiftungsrats dies verlangt.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Das Präsidium bestimmt einen Präsidenten.
6. Das Präsidium wird von seinem Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber monatlich, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder verkürzt werden.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die sind allen Mitgliedern des Präsidiums und dem Stiftungsträger zur Kenntnis zu bringen.
8. Wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
9. Beschlüsse, die eine Änderung des typischen Zwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Für solche Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers.
11. Das Präsidium behält sich vor, einen Stiftungsbeirat zu berufen, dessen Aufgabe es sein soll, den Stiftungszweck im Allgemeinen zu fördern und die Präsidiumsmitglieder bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden durch das Präsidium einstimmig ernannt. Im Falle der Berufung eines Stiftungsbeirats werden dessen Aufgaben gesondert in einer Stiftungsbeiratssatzung geregelt, die dann untrennbarer Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 9 Stiftungsrat, Aufgaben des Stiftungsrats und dessen Einberufung

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Stiftungsträger bestimmt auf Weisung des Stifters den ersten Stiftungsrat. Der Stiftungsrat bemisst die Amtszeit der von ihm ggf. durch Zuwahl ergänzten Mitglieder so, dass jährlich in der Regel nicht mehr als ein Drittel seiner Mitglieder ausscheiden. Eine Wiederberufung ist zulässig.

2. Bis zu einer Gesamtzahl von fünf Personen kann sich der Stiftungsrat jederzeit, mit Zustimmung des Stiftungsträgers, selbst ergänzen.
3. Präsidiumsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungsrat nicht angehören.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten.
5. Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen, denen nur das Vetorecht des Stiftungsträgers (Treuhänders) entgegen steht. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
6. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere, nach Einholung der Zustimmung des Stiftungsträgers (Treuhänders), welchem ein Vetorecht zusteht:
 - a. die Berufung und Abberufung des Präsidiums sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,
 - b. der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c. der vom Präsidium innerhalb des ersten Quartals aufgestellte Geschäftsplan, der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt,
 - d. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
 - e. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f. die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Präsidiums durch vom Stiftungsrat berufene Rechnungsprüfer,
 - g. die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums.
7. Der Präsident des Stiftungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates oder zwei vom Stiftungsrat Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Präsidium und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.
8. Der Stiftungsrat wird von seinem Präsidenten oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen.
9. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.
10. Der Stiftungsrat kann auch von einem Viertel seiner Mitglieder, dem Stiftungspräsidium oder dem Stiftungsträger (Treuhänder) einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

§ 10 Treuhandverwaltung

1. Der Stiftungsträger (Treuhänder) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er überwacht die Vergabe der Stiftungsmittel und Abwicklung der Fördermaßnahmen.
2. Der Stiftungsträger legt dem Präsidium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage, sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Das Präsidium legt fest, wie der Treuhänder für seine Verwaltungsleistungen bezahlt wird.
4. Auf Wunsch des Stifters kann ein externer Vermögensverwalter (Vermögensstreuhandler) zusätzlich bestellt werden. Daraus entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten hat die Stiftung zu tragen.
5. Die Einzelheiten der Treuhandverwaltung regelt der Treuhandvertrag des Stifters mit dem Stiftungsträger (Treuhänder), an den alle Organe der Stiftung unwiderruflich gebunden sind.

§ 11 Anpassung der Stiftung bei veränderten Verhältnissen und Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsträger (Treuhand) und Präsidium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck, mit entsprechender Satzungsänderung, beschließen.
2. Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums, einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Stiftungsrats und des Stiftungsträgers (Treuhanders). Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
3. Der Treuhand und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zu lassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
4. Diese Satzung ist bei eventuellen Änderungen der inneren wie äußeren Verhältnisse (gesellschaftlich, gesetzlich, politisch etc.) zur Erhaltung der gemeinnützigen Ziele der Stiftung durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrats und des Präsidiums, nach Zustimmung des Stiftungsträgers, jederzeit anpassbar. Die Stiftungssatzung ist, unter den vorgenannten Voraussetzungen, zu ändern wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse geboten ist, sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.

§ 12 Vermögensverfahren, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
2. Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
4. Die Vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Zustimmung des Stiftungspräsidiums und des Stiftungsrats, sowie der Genehmigung des Stiftungsträgers (Treuhanders).
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung von Unternehmensgründern und sonstiger Selbständigen.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung soll dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Satzung bzw. die Gemeinnützigkeit betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Spendenschutzklausel

1. Die Annahme von Zustiftungen / Spenden, die hauptsächlich gegen die Überlassung, oder das Angebot von Sitz und Stimme in Präsidium und/ oder Stiftungsrat erfolgt, ist grundsätzlich verboten.
Diese Bestimmung ist weder durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, des Stiftungsrats oder eine Stiftungsträgerentscheidung aufhebbar.

§ 15 Trägerwechsel

1. Nur im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden

Pflichtverletzung des Stiftungsträgers bzw. durch gegenseitige Vereinbarung kann das Präsidium, mit dem Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Stiftungsträger oder als selbständige Stiftung beschließen.

2. Der Stifter ist berechtigt, bei beabsichtigtem Wechsel des Stiftungsträgers durch denselben, sowie jederzeit aus wichtigem Grunde, den Stiftungsträger zu wechseln.
3. Der Stiftungsträger kann, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen, die Trägerschaft auf einen anderen Stiftungsträger (Treuhand) übertragen, wenn damit alle im gültigen Treuhandvertrag vereinbarten Bedingungen weiter gewährleistet werden.

§ 16 Rechtsstreite, Gerichtsstand – Schiedsverfahren

1. Diese Stiftung ist nach deutschem (bürgerlichen) Recht gegründet, sie kann ausschließlich auf dieser Grundlage beklagt werden. Gerichtsstand, im Innen- und Außenverhältnis, ist der Ort des am nächsten liegenden zuständigen Gerichtes.
2. Für Streitigkeiten zwischen Stiftungsträger, Stifter oder Stiftung ist das nach deutschem (bürgerlichen) Recht am nächsten liegende zuständige Gericht anzurufen, welches nach Durchführung eines Schiedsverfahrens zuständig ist.
3. Derartige unüberbrückbare Differenzen und Streitigkeiten zwischen Stiftungsträger, Stifter und/ oder Stiftung sind vor Anrufung von Gerichten ersatzweise durch ein Schiedsgericht bzw. eine Mediation beizulegen.